



RRB-2020-231

Vgl. Protokoll-Nr.:
RRB-2020-177

Fragestunde vom 30. März 2020; Zusatzfrage von Kantonsrat Peter Gut

A. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 21. April 2020 (RRB-2020-177) hat der Regierungsrat die im Rahmen der Fragestunde vom 30. März 2020 eingegangenen Fragen beantwortet. Die Antworten des Regierungsrates wurden dem Büro des Kantonsrates am 27. April 2020 schriftlich zugestellt, so auch die Antwort zur Frage von Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, betreffend die Bewilligungspraxis von PV-Anlagen mit Solarmodulfächern (wie z.B. smartflowerTM).

Mit Schreiben vom 28. April 2020 hat Kantonsrat Peter Gut eine schriftliche Zusatzfrage eingereicht. Weil die Zusatzfrage unmittelbar nach der Zustellung der Antworten des Regierungsrates am 27. April 2020 eingegangen ist, wird die Zusatzfrage ausnahmsweise schriftlich beantwortet.

B. Antwort

1. Zusatzfrage Peter Gut: Bewilligungspraxis von PV-Anlagen mit Solarmodulfächern

Wie begründet der Regierungsrat seine in diesem Fall sehr rigide Haltung gegen spezifische Anliegen der Gewinnung umweltfreundlicher Energie mittels Solarmodulfächer-PV-Anlagen mit einem minimalen Flächenbedarf, wenn doch auf der anderen Seite Angebote der Para-Hotellerie, der Gastronomie, von Verkaufsgeschäften und z.B. freistehenden Brotbacköfen für kommerzielle Zwecke in der Landwirtschaftszone offensichtlich problemlos bewilligbar sind?

2. Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist bezogen auf die Frage der Bewilligungsfähigkeit von freistehenden Solarmodulfächer-PV-Anlagen in keiner Weise „rigide“, sondern er gibt in seiner ausführlichen Antwort vom 27. April 2020 nur die Rechtslage nach dem eidg. Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) wieder (Art. 16a und Art. 24c RPG). Im Gegensatz zu freistehenden Solarmodulfächer-PV-Anlagen sind die oben aufgeführten Sachverhalte unter dem Spezialtatbestand von Art. 24b RPG bewilligungsfähig. Diese Bestimmung ermöglicht landwirtschaftlichen Betrieben, die über die landwirtschaftliche Tätigkeit kein existenzsicherndes Einkommen erzielen, die Führung eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs ausserhalb der Bauzone (sog. kleingewerbliche Aufstockung).



C. Beschluss des Regierungsrates

Die Antwort auf die Zusatzfrage wird dem Büro des Kantonsrates schriftlich zugestellt.

Auszug an Departement Bau und Volkswirtschaft
 Amt für Raum und Wald
 Büro des Kantonsrates

Im Auftrag des Regierungsrates:

Thomas Frey, Ratschreiber I.V.

Versandt am 12. Juni 2020